

BÜRGERSCHAFT**PRESSE****FRAKTION****THEMEN****SERVICE**AKTUELL **ANTRÄGE**

ANFRAGEN

PARLAMENTSBERICHTE

VERANSTALTUNGEN

TERMINE

20. APRIL 2009

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen

Als Konsequenz der demokratischen Umgestaltung legt die Landesverfassung die Öffentlichkeit des Schulwesens und das Prinzip der Gemeinschaftsschule fest. Im Schulgesetz ist entsprechend festgehalten (§ 9 Absatz 2): „Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen soweit wie möglich für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam sein, eine Benachteiligung bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen vermeiden und zum Abbau sozialer Schranken beitragen. Integrative Unterrichtung und Erziehung soll Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen.“

Diese Zielsetzung, die durch die bestehende Praxis des mehrgliedrigen Schulsystems, der Mittelvorbehalte und der Absonderung der sonderpädagogischen Beschulung verdeckt wurde, hat durch die aktuelle fachpolitische Diskussion und durch die vielfältigen Bestrebungen für einen schulischen Reformprozess neue Aktualität erhalten. Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes setzt diese Zielsetzung um.

Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Zielsetzung nur erreicht werden kann, wenn der entsprechende Reformprozess von den Schulen selbst getragen und gestaltet wird. Das Gesetz legt Ziele und Instrumente des Reformprozesses fest und sieht vor, dass die bisherigen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe (Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium) durch Schulentwicklungspläne, genehmigte Differenzierungskonzepte und genehmigte Aufnahmeverfahren diesen Prozess steuern.

Die Mehrgliedrigkeit des bestehenden Schulsystems wird dadurch überwunden. Die bisherigen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe (Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium) gehen den Weg zu Schulen, in denen gemeinschaftlich und inklusiv unterrichtet wird. Sie werden gemeinsam als Gemeinschaftsschule rechtlich gefasst. Die genehmigten Aufnahmeverfahren stellen sicher, dass die einzelnen Schulen den Reformweg in dem Tempo gehen, der ihnen durch personelle und sachliche Voraussetzungen und durch ihre bisherige Ausgangssituation möglich ist.

Dies liegt auf der Linie der aktuellen pädagogischen Debatte, einer breiten gesellschaftlichen Bewegung für schulische Reform und des überwiegenden Teils der Beratungen im Fachausschuss. Der Weg zu einem neuen Schulgesetz ist durch einen parteipolitischen Prozess unterbrochen worden, in dem ein Kompromiss zur langfristigen Erhaltung des mehrgliedrigen Schulsystems festgeschrieben werden sollte. Dieser Ansatz erweist sich als nicht gangbar und demokratisch fragwürdig. Stattdessen ist ein Schulgesetz möglich, das eine klare Zielsetzung des Reformprozesses mit Regelungen verbindet, die Flexibilität und Übergänge ermöglichen und dadurch gewährleisten, dass der angestrebte Reformweg von den Schulen tatsächlich gegangen werden kann.

Eine zeitgemäße, demokratische und soziale Schulreform ist möglich. Die Fraktion DIE LINKE bringt den vorliegenden Gesetzesentwurf ein, um diese Möglichkeit konkret darzulegen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Bestimmungen**Artikel 1****Änderung des Bremischen Schulgesetzes**

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem. GBl. S. 327, 1995 S. 129 223-a-5), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 260 – 223-a-5) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) „§ 20 Sekundarschule, Gymnasium, Gesamtschule“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 20 Gemeinschaftsschule“
 - b) „§ 22 Förderzentrum“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik“
 - c) Nach § 25 wird neu eingefügt: „§ 25a Werkschule“
 - d) „§ 36 Einschulungsvoraussetzungen“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung“
 - d) Nach § 70 wird neu eingefügt: „§70a Sekundarschule (auslaufend), Gesamtschule (auslaufend), Gymnasium (auslaufend)“.
2. § 1 wird Abs. 2 erhält folgende Neufassung:

„Für private Ersatzschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls.“
3. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird „außer den Sonderschulen und Förderzentren“ ersetzt durch „einschließlich der Zentren für unterstützende Pädagogik“

[ZURÜCK ZU: ANTRÄGE](#)[SEITE DRUCKEN](#)[SEITE ALS PDF](#)

- b) Nr. 5 wird neu gefasst wie folgt: „5. Sozialpädagogische Fachkräfte sind alle an einer Schule beschäftigten erzieherisch Tätigen und die Schülerinnen und Schüler bildenden, unterstützenden und betreuenden Personen;“
- c) Es wird folgende Nr. 6 eingefügt: „6. Außerschulische Fachkräfte sind alle an der Schule beschäftigten Personengruppen, die besondere Angebote durchführen, z.B. im handwerklichen, künstlerischen oder sportlichen Bereich;“
- d) Es wird folgende Nr. 7 eingefügt: „7. Schulsozialarbeit umfasst alle an der Schule beschäftigten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Kinder und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl schützen, indem sie Unterstützung bei der Bewältigung alltäglicher Lebensprobleme leisten, zur Selbsthilfe befähigen und spezielle Hilfen vermitteln;“
- e) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende von Abs. 2 wird folgender Satz angehängt: „Die Schule soll ein möglichst langes gemeinsames Lernen aller Kinder und Jugendlichen gewährleisten und zur sozialen Integration in den Stadtteilen und der Stadt beitragen.“
- b) Abs. 5 wird neu gefasst wie folgt: „Der Unterricht und das weitere Schulleben erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf und für Regelschülerinnen und Regelschüler nach den Prinzipien des gemeinsamen Lebens und Lernens. Schule setzt den Rechtsanspruch auf Inklusion um.“
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird neu gefasst wie folgt:
- „(2) Der Unterricht und das weitere Schulleben werden für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet, einer Benachteiligung bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen sowie einer Benachteiligung sozialer Herkunft wird entgegengearbeitet. Inklusion, individualisiertes Arbeiten, individuelle Förderung sowie soziales Lernen werden miteinander verknüpft.“
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2, Satz 2, wird „Der Schulentwicklungsplan einer Stadtgemeinde soll zeigen“ ersetzt durch „Der Schulentwicklungsplan einer Stadtgemeinde weist aus“. In Absatz 2, Satz 3, wird „soll Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen“ ersetzt durch „zeigt Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 auf“.
- b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ziele der Weiterentwicklung des Schulsystems sind insbesondere
- a) die Qualitätsentwicklung des Unterrichts
- b) längeres gemeinsames Lernen
- c) die Verringerung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von Kindern und Jugendlichen von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft sowie von ihrem Geschlecht
- d) die Verwirklichung des Rechts des einzelnen Kindes und Jugendlichen auf die bestmögliche individuelle Förderung
- e) Stärkung von Partizipations-, Selbstwirksamkeits- und Kooperationserfahrungen in der demokratischen Schule
- f) das Verhindern von sozialer und leistungsmäßiger Entmischung zwischen den verschiedenen Schulen eines Stadtteils
- g) die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Kindes und Jugendlichen im Rahmen einer solidarischen Anerkennungskultur.“
- c) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Schulen eines Wohngebietes (Stadtteils) verständigen sich mit den vorschulischen Einrichtungen und in Zusammenarbeit mit dem Beirat auf regelmäßigen Stadtteilkonferenzen darüber, wie sie zur Weiterentwicklung des Schulsystems beitragen können.“
7. § 15 erhält folgende Fassung:
- „Das bremische Schulsystem ist in Schulstufen gegliedert. Die innerhalb einer Schulstufe bestehenden Schularten sind gleichwertig. Die allgemein bildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind nach Artikel 32 der Landesverfassung Gemeinschaftsschulen.“
8. § 16 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.
- (2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang (auslaufend) die Jahrgangsstufen 5 bis 9.
- (3) Die Sekundarstufe II umfasst die Gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen.
9. § 17 wird neu gefasst wie folgt:
- „(1) Schularten sind
1. allgemeinbildende Schulen
- a) die Grundschule
- b) die Gemeinschaftsschule
- c) die Sekundarschule (auslaufend)
- d) die Gesamtschule (auslaufend)
- e) das Gymnasium (auslaufend)
- f) das Zentrum für unterstützende Pädagogik
- g) die Schule für Erwachsene
- h) die Gymnasiale Oberstufe
2. als berufsbildende Schulen

- a) die Berufsschule
- b) die Berufsfachschule
- c) die Berufsaufbauschule
- d) das Berufliche Gymnasium
- e) die Fachoberschule
- f) die Berufsoberschule
- g) die Fachschule
- h) die Werkschule.

(2) Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.“

10. § 20 wird neu gefasst wie folgt:

§ 20 Gemeinschaftsschule

(1) Die an die Grundschule anschließende Schulart ist die Gemeinschaftsschule. Sie vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglicht eine individuelle Schwerpunktbildung und bietet an der persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Förderung und Herausforderungen. Damit unterstützt sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des jeweiligen Abschlusses an der gewählten Schule. Sie befähigt die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung, in Berufs- oder Studien qualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortsetzen. Der Unterricht in den Schulen berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen. Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I wird ermöglicht, mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen. Gemeinschaftsschulen können nach Entscheidung der Stadtgemeinden auch die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder berufsbildende Bildungsgänge umfassen. Mit der Unterrichtung mehrerer Fächer in einer Fremdsprache oder durch ein verstärktes Unterrichtsangebot in der jeweiligen Fremdsprache (bilinguale Bildungsgänge) können weitere Schwerpunkte gebildet werden.

(2) Die Gemeinschaftsschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. Sie kann übergangsweise bis zum Schuljahr 2014/2015 auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet.

(3) Die Gemeinschaftsschulen, zu denen die auslaufenden Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien zählen, befinden sich in einem Entwicklungsprozess, der die in § 14 (3) benannten besonderen Ziele der Schulentwicklung schrittweise verwirklicht und den in § 9 (2) festgelegten Anspruch erfüllt. Dieser Entwicklungsprozess wird gesteuert durch von der Schule erarbeitete Schulentwicklungskonzepte, durch genehmigte Differenzierungskonzepte und durch genehmigte Aufnahmeverfahren.

(4) Die personelle und sachliche Ausstattung der einzelnen Schulen hat den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus dem erreichten Grad an individueller Förderung und leistungsmäßiger Heterogenität sowie aus den Sozialindikatoren der Schülerschaft ergeben.

(5) Die Gymnasiale Oberstufe beginnt mit der einjährigen Einführungsphase. Ihr folgt die zweijährige Qualifikationsphase. Der Unterricht wird in einem System von verbindlichen und fakultativen Unterrichtsveranstaltungen mit individuell wählbaren Profilen und Schwerpunktbildungen organisiert. Die Gymnasiale Oberstufe schließt mit der Abiturprüfung, in bilingualen Bildungsgängen gegebenenfalls auch mit zusätzlichen Prüfungen für internationale Berechtigungen ab. Die Unterrichtsorganisation in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase sowie das Nähere über Kursbelegungsverpflichtungen und die Höchstverweildauer regelt eine Rechtsverordnung.“

11. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik

(1) Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage unterrichtet und gefördert. Es kann dafür auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule unterrichtet und gefördert, auf Antrag der Erziehungsberechtigten findet der Unterricht in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik statt. Das eigenständige Zentrum für unterstützende Pädagogik und die allgemeine Schule wirken in enger Zusammenarbeit auf die Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hin.

(4) Die einzelnen Zentren für unterstützende Pädagogik unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.“

12. § 23 wird neu gefasst wie folgt :

„(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können als Ganztagschulen betrieben werden.

(2) Die Ganztagschule verbindet Unterricht und sozialpädagogische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. Die Schule hält sozialpädagogische Angebote und Förderangebote vor. Sozialpädagogische Angebote und Förderangebote werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt.

(3) Die Ganztagschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. Die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahme an den zusätzlichen Angeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird neu gefasst wie folgt:

„(4) Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert werden, werden nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet. Die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen werden dafür bereit gestellt. Die erforderliche Betreuung durch die außerschulischen Kostenträger des Berufsbildungsbereiches werden gesichert.“

14. Es wird folgender neuer § 25 a eingefügt:

„§ 25a Werkschule

(1) Die Stadtgemeinden können Werkschulen einrichten, die an berufsbildenden Schulen angegliedert werden können. Die Werkschule ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach neun oder die Erweiterte Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach zehn Schulbesuchsjahren erwerben werden.

(2) Die Anwahl dieses Bildungsganges ist freiwillig.

(3) Der Bildungsgang dauert drei Jahre und umfasst die Jahrgangsstufen 9 bis 11. Bei einer entsprechenden Beurteilung soll am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erlangt werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 steht die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife.

(4) Jeder Absolventin/ jedem Absolvent wird nach der Erweiterten Berufsbildungsreife ein Ausbildungsplatz garantiert.

(5) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren sowie zu den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen und der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.“

15. § 35 wird neu gefasst wie folgt:

„(1) Sonderpädagogische Förderung einschließlich erforderlicher individueller Hilfen soll das Recht der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf auf eine ihren Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Das Recht auf sonderpädagogische Förderung wird im Rahmen der Schulpflicht und im Rahmen des Besuches weiterführender Bildungsgänge gewährleistet.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung zeitgleich mit der Sprachstandserhebung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten, dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein sonderpädagogisches förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen

Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeinbildende Schulen zu besuchen und dort die sonderpädagogischen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht zu erhalten. Die Erziehungsberechtigten haben auch das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in den allgemeinbildenden Schulen oder in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik fortgesetzt wird. Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder des oder der Jugendlichen treffen nach Beteiligung der Schulen die Erziehungsberechtigten. Der Senator für Bildung stellt im Schulentwicklungsplan dar, welche notwendigen Mittel für die Inklusion bereit gestellt werden müssen und sichert diese ab.

(5) Der Schulentwicklungsplan des Landes zur schulischen Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf weist aus, wie die Inklusion bis zum Schuljahr 2014/2015 flächendeckend umgesetzt wird.

(6) Das Nähere über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule kann eine Rechtsverordnung regeln. Ergänzend zum sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt das Feststellungsverfahren und die Bewilligung der persönlichen Assistenzen durch die Senatorin für Bildung.“

16. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird geändert in:

"§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen, damit die sprachlichen Kompetenzen dem Regelstandard angeglichen werden können. Ein Mittelvorbehalt für die Sprachförderung wird ausgeschlossen.“

17. § 37 Absatz 1 bis 3 wird neu gefasst wie folgt:

„(1) Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an, sofern nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Aufnahme in ein Zentrum für unterstützende Pädagogik erfolgt. Am Ende der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule und bei Bedarf durch ein Zentrum für unterstützende Pädagogik die weiterführende Schule für ihr Kind. Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe einer Schulart eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung. Schülerinnen und Schüler, die nicht über die deutschen Sprachkenntnisse in Höhe des Regelstandards verfügen, werden durchgängig mit zusätzlichem Sprachunterricht gefördert. Der Schulentwicklungsplan weist aus, wie die durchgängige Sprachförderung inhaltlich entwickelt werden kann und welche Mittel hierfür abgesichert werden müssen.“

18. § 37 a wird gestrichen.

19. § 47a wird wie folgt geändert:

Am Ende von Absatz 1 wird folgender angefügt: „Der Ausschluss darf nur in der Sekundarstufe II angeordnet werden.“

20. § 49 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird „können durch Rechtsverordnung“ ersetzt durch: „werden für alle Schülerinnen und Schüler, deren sprachlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache nicht dem Regelstandard entsprechen, durchgängig zusätzlicher Sprachunterricht eingerichtet. Außerdem können durch Rechtsverordnung“

21. § 50 wird wie folgt geändert:

Absatz 2, Satz 2 wird gestrichen.

22. Es wird folgender § 70a neu aufgenommen:

"§ 70 Sekundarschule (auslaufend), Gesamtschule (auslaufend), Gymnasium (auslaufend)

Allgemeinbildende Schulen und private Ersatzschulen, die sich nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2010/2011 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. Für die anderen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen fort.“

Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes

Das Bremische Schulverwaltungsgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem. GBl. S. 327, 342, 1995 S. 129), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juni 2005 (Brem. GBl. S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 6 wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen“
 - b) Nach § 6a wird folgende Überschrift eingefügt: „§ 6b Aufnahmeverfahren an beruflichen Vollzeitschulen“
 - c) „§ 20 Zusammenarbeit zwischen Schulen“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund“
 - d) „§ 29 (aufgehoben)“ wird wie folgt neu gefasst: „§ 29 Vollversammlung und Urabstimmung“
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Paragraphen-Überschrift wird angefügt: „und stadtweite Anwählbarkeit“
 - b) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Schülerinnen und Schüler, die eine an eine Gemeinschaftsschule angegliederte Primarstufe besuchen, können den Bildungsweg an dieser Gemeinschaftsschule fortsetzen; die Erziehungsberechtigten können jedoch entscheiden, dass ihr Kind auf eine andere Schule wechseln soll.“
Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen: „eine sechsjährige Grundschule oder“.
 - d) Die Absätze 6 und 7 werden gestrichen.
3. Es wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufen deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Vorab werden bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in bestimmten Schulen fortgeführt werden kann, werden ebenfalls vorab aufgenommen.

(3) Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

(4) Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.

(5) Ab Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn an der aufnehmenden Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, erfolgt die Aufnahme nach den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grundsätzen.

(6) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, die Kriterien für die Härtefälle sowie das Verfahren eines freiwilligen Schulwechsels in höheren Jahrgangsstufen regelt eine Rechtsverordnung. Die Verordnung kann vorsehen, dass die Aufnahme in eine Schule davon abhängig gemacht werden darf, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist, wenn an dieser Schule ein Bildungsgang in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, oder die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird, wenn an dieser Schule durch den Senator für Bildung und Wissenschaft sportbetonte Klassen eingerichtet sind.“

4. Es wird folgender § 6b eingefügt:

„§ 6b Aufnahmeverfahren an beruflichen Vollzeitschulen

Bei der Entscheidung über die Aufnahme an beruflichen Vollzeitschulen können nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung berücksichtigt und gewichtet werden:

1. ein Vorrang von Schülerinnen und Schülern, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle);
2. ein Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die sich bereits einmal oder mehrmals für den jeweiligen Bildungsgang beworben haben;
3. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die ein besonderes Interesse an dem angestrebten Bildungsgang nachweisen können oder bereits entsprechende Vorqualifikationen besitzen;
4. die im berechtigenden Zeugnis ausgewiesene Leistung.“

5. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund

- (1) Schulen, die aufeinander aufbauende Bildungsgänge anbieten, können in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, einander zugeordnet werden.
- (2) Selbstständige Schulen können sich zu einem Schulverbund zusammenschließen. Der Schulverbund bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.
- 3) In zugeordneten Schulen und in einem Schulverbund werden die curricularen Inhalte aufeinander abgestimmt, um insbesondere den Stufen übergreifenden Übergang für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern.
- (4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen bilden ein Verbundleitungsteam, dessen Vorsitz rotierend durch eine/einen der beteiligten Schulleiterinnen oder Schulleiter ausgeübt wird.
- (5).Das Verbundleitungsteam entwickelt eine gemeinsame Personalplanung mit wechselseitigem Einsatz geeigneter Kolleginnen und Kollegen in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen.
- (6) Über den Einsatz der Lehrkräfte in Schulverbänden entscheidet das Verbundleitungsteam im Einvernehmen. Über den Einsatz der Lehrkräfte in zugeordneten Schulen entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter und die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter gemeinsam. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht. Die Mitbestimmung des Personalrats bleibt beim schulübergreifenden Einsatz erhalten. Die Personalvertretungen sind entsprechend zu beteiligen."

- 6. § 24 wird neu gefasst wie folgt:
„Für die beständige Kooperation zwischen mehreren Schulen, insbesondere einer Region, sollen die beteiligten Schulen geeignete Formen der Zusammenarbeit und des Austausches entwickeln und durchführen. Sie können regionale oder andere schulische Gremien bilden, in denen mindestens die Personengruppen der beteiligten Schulen repräsentiert sein sollen. Näheres regeln die beteiligten Schulen bei Bildung oder im Laufe der Arbeit solcher Gremien.“
- 7. § 25 wird geändert wie folgt:
a) Der bisherige Satz 1 wird zu Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Beiräte und die Organe der Schulen sollen Initiativen und deren Umsetzung so weit wie möglich fördern, die einzelne an der Schule Beteiligte oder eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Schule nach § 9 des Bremischen Schulgesetzes entfalten; diese Initiativen können für die Umsetzung ihrer Vorschläge gegebenenfalls auch schulexterne Schlichtungsmöglichkeiten zur Unterstützung einbeziehen.“
- 8. § 29 wird wieder hergestellt in folgender Fassung:
„§29 Vollversammlung und Urabstimmung
(1) Vollversammlungen aller Personengruppen einer Schule oder einzelner Personengruppen können auf Beschluss der Schulkonferenz oder auf Antrag einer durch Satzung festzulegenden Mindestzahl einer Personengruppe, bei einzelnen Personengruppen auf Beschluss der jeweiligen Beiräte und der Gesamtkonferenz durchgeführt werden.
(2) Eine Vollversammlung kann Empfehlungen oder Aufträge zur Prüfung und Entscheidung an das zuständige Schulgremium beschließen; sie kann eine Urabstimmung der beteiligten Personengruppen selbst durchführen oder veranlassen.
(3) Eine Urabstimmung soll in schriftlicher und geheimer Stimmabgabe außerhalb einer Vollversammlung durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.“
- 9. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zu Absatz 1.
b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Initiativen nach §25 Abs. 2. Initiativen von einzelnen bedürfen der Unterstützung einer weiteren Person.“
- 10. § 34 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Sätze 3 und 4 („Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt den Vorsitz ... delegieren“) werden ersetzt durch: „Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Mitglied ohne Stimmrecht.“
b) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden neu gefasst wie folgt:
„Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern der Gesamtkonferenz und des nicht unterrichtenden Personals im Verhältnis der an der Schule tätigen Personengruppen, und zur anderen Hälfte aus Vertretern und Vertreterinnen der Eltern- und Schülerbeiräte.“
- 11. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Am Anfang von Absatz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, die Gesamtkonferenz rechtzeitig über anstehende Entscheidungen (Nummer 1 bis 9 Absatz 2) zu informieren, damit diese die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden.“
b) Der bisherige Satz 3 des Absatz 3 wird neu gefasst wie folgt: „Nach Bekanntgabe durch die Schulleitung kann diese Entscheidung durch einen Beschluss der nächsten Gesamtkonferenz ersetzt werden.“

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Begründung

I Allgemeines

II Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die bisherige Beschränkung, wonach für private Ersatzschulen nur die §§ 2 bis 29 zur Anwendung kommen, wird aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Förderzentren und Sonderschulen fallen weg zugunsten der Zentren für unterstützende Pädagogik. Die verschiedenen nichtunterrichtende Personengruppen und der Bereich der Sozialarbeit werden in die Begriffsbestimmungen aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die durch die UN-Menschenrechtskonvention über die Rechte von Personen mit Behinderten vom 13.12.2006 und die EU-Rechtsslage begründete Verpflichtung zur Inklusion, d.h. zur gemeinsamen Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf, wird aufgenommen in den schulischen Auftrag. Das Prinzip der Inklusion geht über die Forderung nach Integration hinaus, weil sie die Vorwegunterscheidung in eine Gruppe mit und eine Gruppe ohne sonderpädagogischen Förderbedarf überwindet. Stattdessen werden alle Kinder und Jugendlichen als vollwertige Schülerinnen und Schüler anerkannt, die unterschiedliche individuelle Bedürfnisse und Förderbedarfe haben. Diese müssen für alle Kinder und Jugendliche durch die Schule erfüllt werden. Durch das Prinzip Inklusion werden die nötigen besonderen Aufwendungen, die früheren Aufwendungen für Integration, zu einem verbindlichen und einklagbaren Recht.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Das Prinzip des gemeinsamen Unterrichtens wird nicht mehr eingeschränkt. Dies entspricht u.a. auch der Verpflichtung zur Inklusion.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Die inhaltliche Zielbestimmung der Weiterentwicklung des Schulsystems wird präzisiert. Ziel ist eine Schule für alle, die individuelle Förderung gewährleistet, private Nachhilfe überflüssig macht, Chancengleichheit verwirklicht und demokratische Erfahrungen ermöglicht.

Die Schulen erarbeiten selbst, wie sie diese Weiterentwicklung vorantreiben. Instrumente sind das Entwicklungskonzept, das jede Gemeinschaftsschule für sich erstellt, sowie das Differenzierungskonzept und das Aufnahmeverfahren (s. Artikel 2 Nr. 3, BremSchVwG § 6a), die von der Schule erarbeitet und vom Senator für Bildung genehmigt werden. Diese werden zwischen den Schulen eines Wohngebiets (Stadtteils) unter Einbeziehung der vorschulischen Institutionen abgestimmt.

Zu Artikel 1 Nr. 9 und 10

Die bisherigen Schularten Sekundarschule, Gymnasium und Gesamtschule werden gemeinsam gefasst unter der Schulart Gemeinschaftsschule. Bestehende Unterschiede zwischen diesen bisherigen Schularten werden auf dem Weg des schulischen Reformprozesses einander angeglichen. Die Gemeinschaftsschule bietet alle Abschlüsse an und unterrichtet gemeinsam.

Die Schwierigkeiten, die beim Erreichen dieses Ziels überwunden werden müssen und für die Schulen der bisher unterschiedenen Schularten unterschiedlich groß sind, bedingen einen schrittweisen Prozess, der vor allem von den Schulen selbst gesteuert werden muss. Verbindlichkeit erhält dieser Prozess durch die vorgegebenen Ziele und durch das Prinzip, dass Differenzierungskonzept und Aufnahmeverfahren vom Senator für Bildung genehmigt werden müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 11

Der Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird umgesetzt. Entsprechend werden die Förderzentren aufgelöst und durch die Zentren für unterstützende Pädagogik ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Die sozialpädagogischen Angebote werden als qualifizierte und gleichwertige Arbeiten in Schule aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Mittelsicherung wird als Bestandteil des Rechts auf Inklusion verankert.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Die Einführung der Werkschule dient der Umsetzung des Rechts auf bestmögliche Förderung für Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Umsetzung des Rechts auf Inklusion.

Zu Artikel 1 Nr. 16, 17 und 20

Das Prinzip der durchgängigen Sprachförderung wird verankert. Ein Mittelvorbehalt wird ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Nr. 18

Die Empfehlung der Grundschule für das Gymnasium oder die Sekundarschule wird abgeschafft.

Zu Artikel 1 Nr. 19

Ein Ausschluss in der Sekundarstufe I ist nicht mehr zulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 21

Die jederzeitige Entlassbarkeit der Gastschüler und Gastschülerinnen wird als unsachgemäß abgeschafft.

Zu Artikel 1 Nr. 22

Die Umsetzung der Regelungen zur Gemeinschaftsschule erfolgt jahrgangsweise von unten aufwachsend. Kinder, die einen Bildungsgang nach den alten Regelungen aufgenommen haben, können diesen auch nach den alten Regelungen abschließen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Ersetzt durch die eigenständigen §§ 6a und 6b.

Zu Artikel 2 Nr. 3

Eine gute Schule benötigt eine gute leistungmäßige Mischung. Diese wird für alle Schulen durch die grundsätzliche Priorität der Wohnortnähe bei der Wahl der Schule ab Klasse 5 gewährleistet.

Zu Artikel 2 Nr. 4

Für die berufsbildenden Schulen werden zusätzlich die Kriterien der bisherigen erfolglosen Bewerbung sowie des nachgewiesenen Interesses bzw. der Vorqualifikation aufgenommen.

Zu Artikel 2 Nr. 5

Die Möglichkeiten des Schulverbundes als wichtiges Element des Reformprozesses werden gestärkt.

Zu Artikel 2 Nr. 6 bis 11

Wiederherstellung der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994. Die Formen der Mitbestimmung und demokratischen Selbstgestaltung der Schulen werden wieder gestärkt, als wesentliche Voraussetzung des schulischen Reformprozesses.

Jost Beilken, Monique Troedel, Peter Erlanson und Fraktion DIE LINKE

[STARTSEITE](#) | [KONTAKT](#) | [IMPRESSUM](#)